

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

1.8. Juli 1972 107

Gesetz BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Geschäftsgrundlage,
§§ 414, 415, 613a, Einkommensteuer-Richtlinien
Abschnitt 41, Konkursordnung §§ 1 ff., §§ 61, 146,
ZPO § 240

Leitsätze

1 Der Inhaber einer Einzelfirma haftet für eine Versorgungszusage, die ein früherer Firmeninhaber erteilt und er übernommen hat, nicht nur mit seinem Firmenvermögen, sondern auch mit seinem gesamten sonstigen Vermögen. Notlage und Überschuldung des Firmenvermögens allein können deshalb eine Verweigerung der Ruhegeldzahlungen nicht rechtfertigen, solange der Firmeninhaber die Versorgungszahlungen aus seinem Privatvermögen leisten kann (Bestätigung von BAG 17, 331 [335] = AP Nr. 104 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 1 der Gründe])

2 Sieht eine Versorgungszusage eine Kürzung oder Einstellung der Versorgungsbezüge vor, falls die bei der Erteilung gegebenen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich ändern, daß dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter Beachtung der Belange des Arbeitnehmers nicht mehr zugemutet werden kann (allgemeiner wirtschaftlicher Vorbehalt), so erlaubt dieser Vorbehalt eine Kürzung oder Leistungsverweigerung des Arbeitgebers nur dann und in dem Umfang, wie es zur Rettung des Unternehmers unerläßlich erscheint. Es gelten auch in einem solchen Falle sinngemäß die Grundsätze, die der Senat in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil vom 10. Dezember 1971 - 3 AZR 190/71 - AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt - aufgestellt hat.

3. Der in Leitsatz 2 erwähnte allgemeine wirtschaftliche Vorbehalt kann dann kein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers rechtfertigen, wenn das Unternehmen in Konkurs geraten ist (Bestätigung des zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteils des Senats vom 16. März 1972 - 3 AZR 191/71 - AP Nr. 9 zu § 6 KO).

Aktenzeichen 3 AZR 481/71

Urteil des BAG vom 8. Juli 1972

IAG Hamm



Urteilstenor zugestellt
am 8. Juli 1972

Im Namen des Volkes!

107

gez Surig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 7 Juli 1972 durch den Senatspräsidenten Professor Dr Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Meyer für Recht erkannt

- 1 Auf die Revision der Klagerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1 Oktober 1971 - 2 Sa 382/71 - aufgehoben.
- 2 Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch wegen der Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Ruhegeld in Anspruch

Die Beklagte ist ein Unternehmen der Textilindustrie. Alleininhaber war bis 1970 der Kaufmann W S, er war außerdem zusammen mit seiner Ehefrau Gesellschafter der Firma E V GmbH. Zum 1. Mai 1970 übertrug Herr S gegen eine monatliche Rente von 4.000,--DM beide Firmen auf den jetzigen Inhaber der Beklagten, den Wirtschaftsberater Professor L B.

Die Klägerin war vom 4. Februar 1924 bis zum 31. März 1969, mithin 45 Jahre lang, bei der Beklagten beschäftigt, zuletzt als Meisterin. Am 1. April 1969 trat sie nach erreichter Altersgrenze in den Ruhestand und erhielt von der Beklagten bis einschließlich Juni 1970 ein monatliches Ruhegeld von 200,--DM. Die Zahlung beruhte auf einer schriftlichen Versorgungszusage vom 20. Dezember 1959, in der es u. a. heißt

"In Anerkennung Ihrer bisherigen Leistungen und im Vertrauen darauf, daß Sie uns auch weiterhin die Treue halten, geben wir Ihnen für Ihre Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung folgende Zusage

1. Altersversorgung

Wenn Sie am 1. April 1969 noch in unseren Diensten stehen und danach aus der Firma ausscheiden, zahlen wir Ihnen eine Altersrente von monatlich 200,--DM ...

9. Änderung oder Aufhebung der Versorgungszusage

Wir haben bei Erteilung der Versorgungszusage die derzeitigen allgemeinen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse zugrunde gelegt. Ändern sich diese Verhältnisse nachhaltig so wesentlich, daß unserer Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung Ihrer Belange nicht mehr zugemutet werden kann, so sind wir zur Kürzung oder Einstellung der Versorgungsleistungen berechtigt. "



Außer der Klägerin erhielten zwei weitere frühere Arbeitnehmerinnen ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 90,-- und 150,-- DM monatlich.

Unter dem 3. Juli 1970 schrieb der jetzige Inhaber der Beklagten der Klägerin, ebenso wie den beiden anderen Pensionarinnen, folgendes

" die W Werkstätten
S /Beklagte Firma 7 sind mit
Wirkung vom 1. Mai 1970 in meinen Besitz über-
gegangen

Aufgrund dieser nachhaltigen und wesentlichen Veränderungen der betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kündige ich hiermit die Ihnen bisher gewährte Altersversorgung mit sofortiger Wirkung und beziehe mich hierzu auf Punkt 9 der auch von Ihnen anerkannten Versorgungszusage vom 20. Dezember 1959 "

Mit der Klage wehrt sich die Klägerin gegen die Kündigung der Versorgungszusage und begehrt Zahlung des Ruhegeldes für die Monate Juli 1970 bis April 1971. Sie hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Kündigung vom 3. Juli 1970 der Versorgungszusage vom 20. Dezember 1959 rechtsunwirksam ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2 000,--DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Die Beklagte hat behauptet, sie habe nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils ihren Betrieb einstellen und die zuletzt noch bei ihr tätigen 34 Betriebsangehörigen entlassen müssen

Das Landesarbeitsgericht hat alsdann auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

I Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß der jetzige Inhaber der Beklagten für die Verpflichtungen aus der Versorgungszusage haftet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der jetzige Inhaber der Beklagten den Betrieb zum 1. Mai 1970 "mit allen Rechten und Pflichten" von dem früheren Inhaber übernommen. Folglich ist auch die Pensionsverpflichtung gegenüber der Klägerin aus der Versorgungszusage vom 20. Dezember 1959 auf ihn übergegangen, gleichgültig ob der jetzige Inhaber der Beklagten anstelle des früheren Inhabers (§ 414 BGB) oder ob er neben ihm haftet. Die bei einer befreienden Schuldübernahme nach § 415 Abs. 1 BGB erforderliche Genehmigung der Klägerin liegt in der Annahme der Zahlung sowie darin, daß sie den jetzigen Inhaber verklagt.

Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz vorgetragen, die dem Kaufvertrag vom 1. Mai 1970 zu Grunde gelegte Eröffnungsbilanz habe keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen enthalten. Der Inhaber der Beklagten habe deshalb davon ausgehen müssen, daß keine Pensionsverpflichtungen bestanden. Dieser Vortrag ist als neuer Tatsachenvortrag vom Senat nicht zu berücksichtigen (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Um die weitere Behandlung des Rechtsstreits zu erleichtern, weist der Senat vorsorglich darauf hin, daß es darauf nicht ankommt. Pensionslasten sind heute so verbreitet, daß jeder, der einen Betrieb mit Belegschaft übernimmt, sich danach erkundigen muß.

Schließlich ist der jetzige Inhaber der Beklagten auch selbst davon ausgegangen, daß er für die Pensionszahlungen einzustehen habe. Andernfalls hätte er keinen Anlaß gehabt, am 3. Juli 1970 das Kündigungsschreiben zu versenden.

II Das angefochtene Urteil kann jedoch aus folgenden Gründen keinen Bestand haben.



1 Das Landesarbeitsgericht hat nur die schlechte wirtschaftliche Lage der beklagten Firma erörtert mit dem Ergebnis, daß es die "Kündigung" der Versorgungszusage wegen Überschuldung des Firmenvermögens für gerechtfertigt erachtet hat.

Die Beklagte ist jedoch eine Einzelfirma, das heißt, sie ist nur der Name, unter dem ihr Inhaber seine Geschäfte betreibt und unter der er klagt und verklagt werden kann (§ 17 HGB)

Verpflichtet aus der Versorgungszusage ist deshalb der Firmeninhaber, der mit seinem ganzen Vermögen haftet (BAG 17, 331 [335] = AP Nr. 104 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 1 der Gründe]) Die Notlage der Beklagten und die Überschuldung des Firmenvermögens allein können deshalb eine Verweigerung der Ruhegehaltszahlungen nicht rechtfertigen, solange nicht feststeht, daß der jetzige Inhaber die Versorgungszahlungen nicht aus seinem sonstigen Vermögen (Privatvermögen und GmbH-Anteil) leisten kann

2 Der jetzige Inhaber der Beklagten hat am 3. September 1971 Konkursantrag gestellt. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist ausweislich der vom Senat beigezogenen Konkursakten (3 N 11/71 Amtsgericht Schwelm) durch rechtskräftigen Beschluß vom 20. September 1971 abgewiesen worden, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden war. Aus den Akten ergibt sich, daß seither ein neuer Konkursantrag gestellt wurde.

Nach den Akten 3 N 11/71 Amtsgericht Schwelm erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch in diesem Konkursverfahren versehentlich nur das Vermögen der beklagten Firma und nicht das Gesamtvermögen des Schuldners berücksichtigt worden ist. Dem Senat ist auch nicht bekannt, was auf den zweiten Konkursantrag hin geschehen ist.

3 Wegen der hiernach bestehenden Unklarheit mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vollinstanz zurückverwiesen werden.



- 6 -

III Zur weiteren Verhandlung des Rechtsstreits weist der Senat auf folgendes hin.

1. In seinem Urteil vom 10. Dezember 1971 hat der Senat die Grundsätze dargelegt, die für den Fall einer Verweigerung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers zu beachten sind (3 AZR 190/71 - AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 a der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen). Diese Grundsätze sind auch für den vorliegenden Rechtsstreit maßgeblich.

a) Der jetzige Fall unterscheidet sich von jenem Fall dadurch, daß die Versorgungszusage im Fall vom 10. Dezember 1971 vorbehaltlos gegeben war. Die Versorgungszusage der Klägerin enthält in Ziffer 9 einen Vorbehalt nach dem Muster aus Abschnitt 41 der Einkommensteuerrichtlinien, dieser Vorbehalt sieht eine Kürzung oder Einstellung der Versorgungsbezüge vor, falls die bei Erteilung der Zusage herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich ändern, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Klägerin nicht mehr zugemutet werden kann.

Dieser Unterschied wirkt sich jedoch, wie im angefochtenen Urteil mit Recht gesagt wird, praktisch nicht aus. Der sog. 'allgemeine wirtschaftliche Vorbehalt' drückt nur klarstellend das aus, was nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und den in der Wissenschaft seit langem erarbeiteten Rechtssätzen auf Grund von § 242 BGB auch da Geltung beansprucht, wo ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich in dem Versorgungsversprechen enthalten ist (vgl. das Urteil vom 10. Dezember 1971 zu III 2 der Gründe).

Der Vorbehalt erlaubt eine Kürzung oder Leistungsverweigerung nicht schon, wie vielfach irrtümlich angenommen wird, bei einer nachhaltigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation. Vielmehr müssen zunächst die Interessen beider Parteien unter objektiver Beachtung der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Belange auch der Klägerin gegeneinander abgewogen werden. Erst wenn diese Interessenabwägung die Unzumutbarkeit der Leistung ergibt, darf ein Leistungsverweigerungsrecht in Betracht gezogen werden.

b) Bei dieser Interessenabwägung fällt auf Seiten der schon im Ruhestand lebenden Klägerin ins Gewicht, daß sie infolge ihres Alters nicht mehr in der Lage ist, einen Einkommensverlust durch eine Erwerbstätigkeit auszugleichen. Da sie die Versorgungszusage zehn Jahre vor ihrem Ausscheiden - nach 35-jähriger Betriebszugehörigkeit - erhalten hatte, durfte sie ihren Lebenszukunft entsprechend bemessen, das läßt sich mit steigendem Alter nur noch unter großen Schwierigkeiten rückgängig machen. Die Klägerin brauchte sich nicht darauf einzurichten, daß sie nur mit ihrer gesetzlichen Rente auskommen müsse. Sie brauchte dies umso weniger, als sie der Firma ein ganzes Arbeitsleben hindurch die Treue gehalten und sich dadurch die Altersrente verdient hatte. Alles dies führt zu einem gesteigerten Vertrauensschutz, der den Versorgung schuldenden Arbeitgeber verpflichtet, auch unter Einsatz seines etwaigen Privatvermögens seine Kräfte bis aufs äußerste anzuspannen, um die zugesagte Altersversorgung zu leisten.

Auf der anderen Seite muß die Klägerin dann ein Opfer bringen, wenn die Firma unter der Versorgungslast zusammenzubrechen droht. Der Bestand des Unternehmens markiert die Obergrenze für beide Teile, denn von deren Erträgen sollen schließlich nicht nur der Inhaber, sondern auch die Klägerin sowie die übrigen Pensionare und Arbeitnehmer leben.

Alles dies gilt für das vorbehaltlose Versorgungsversprechen ebenso wie für die Versorgungszusage der Klägerin unter Berücksichtigung des Vorbehalts in Ziffer 9.

2 a) In dem Urteil vom 10. Dezember 1971 hat der Senat in Übereinstimmung mit der bis dahin herrschenden Lehre ausgeführt, daß dem Pensionar Zugeständnisse jeweils nur in dem

- 8 -



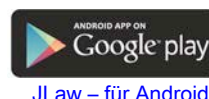
Umfang zugemutet werden dürfen, wie sie zur Rettung des Unternehmens unerläßlich erscheinen. Das bedeutet, daß zunächst nur vorläufige Maßnahmen in Betracht kommen. In der Regel wird nur eine Stundung, allenfalls eine befristete Kürzung zu erwagen sein. Eine endgültige Zahlungseinstellung, wie sie die Beklagte offenbar mit ihrer "Kündigung" vom 3. Juli 1970 erreichen wollte, würde das zulässige Maß überschreiten.

b) Der Senat konnte aber nicht schon deshalb die "Kündigung" für unwirksam erklären. Es bleibt vielmehr dem Landesarbeitsgericht überlassen, im Wege der Auslegung zu klären, ob nicht diese "Kündigung" so zu verstehen ist, daß die Beklagte eine Leistungsbeschränkung im höchstzulässigen Umfang erreichen wollte.

Auf den auch von der Revision aufgegriffenen Streit darüber, ob eine Pensionszusage gegenüber dem Pensionar überhaupt gekündigt werden kann, kommt es dabei nicht an (vgl. dazu BAG 20, 298 [300 f.] = AP Nr. 2 zu § 119 BGB [zu I 1] mit Anm. von A. Hueck [zu 1], jeweils mit weiteren Nachweisen). Auch wer mit A. Hueck eine Kündigung des Pensionsverhältnisses als Dauerschuldverhältnis für zulässig hält, erkennt an, daß es neben der Kündigung als Beseitigung des ganzen Ruhestandsverhältnisses auch eine teilweise oder zeitweise Verweigerung der Ruhegeldzahlungen geben kann. Nur eine solche teilweise Leistungsverweigerung kann hier nach dem bisher festgestellten Sachverhalt erwogen werden.

3. Im übrigen muß sich die Entscheidung danach richten, wie sich die Dinge inzwischen entwickelt haben.

a) Falls der Konkurs über das Vermögen des Inhabers der Beklagten eröffnet worden ist, dürfen die Versorgungsansprüche der Klägerin nicht vorweg beschnitten werden. Jede Beschränkung der Rechte der Klägerin käme in einem solchen Fall nicht mehr dem Unternehmen zugute, sondern nur den übrigen Gläubigern, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern



ist die Klagerin aber zu Opfern nicht verpflichtet. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 16. März 1972 [zu I 4 c der Gründe] näher dargelegt, worauf hiermit verwiesen wird (3 AZR 191/71 [demnächst] AP Nr. 9 zu § 61 KO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Im Fall der Konkursöffnung wäre allerdings dieser Rechtsstreit nach § 240 ZPO zunächst unterbrochen. Über die Klageforderung wäre nach Maßgabe von § 146 KO zu entscheiden.

b) Wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse wiederum abgewiesen worden und der Betrieb geschlossen worden ist, gilt nichts anderes, falls nicht besondere Umstände eine andere Entscheidung gebieten. Auch in einem solchen Fall werden im allgemeinen die Versorgungsansprüche der Klagerin vor allem in Konkurrenz mit anderen Gläubigerinteressen stehen. Es gibt keinen Grund, die Klagerin hier von vornherein auszuschalten.

c) In beiden Fällen war möglicherweise am 3. Juli 1970, als die Beklagte die Versorgungszusage "kündigte", die spätere Entwicklung noch nicht vorauszusehen. Es ist deshalb denkbar, daß nach dem damaligen Stande, rückblickend betrachtet, eine Rettung des Unternehmens noch nicht hoffnungslos erschien, so daß man der Klagerin eine Stundung oder befristete Kurzung zumuten durfte. Dabei konnte es sich aber nur um vorläufige Maßnahmen handeln (oben zu III 2 a). Stellt sich später heraus, daß das Unternehmen trotz dieser Opfer nicht zu retten war, leben die Versorgungsansprüche der Klagerin in vollem Umfang wieder auf

4 Für den Fall, daß die Beklagte ihren Betrieb aufrechterhalten konnte, muß sich die Entscheidung nach den Grundsätzen des zu III 1 genannten Urteils vom 10. Dezember 1971 richten

a) Dort ist ausgeführt, daß der Versorgung schuldende Arbeitgeber die Voraussetzungen eines Leistungsverweigerungs-



rechts im Einzelfall mit den Mitteln der modernen Betriebswirtschaft prüfen und dem Gericht nachweisen muß. Dabei hat der Senat verlangt, daß eine Betriebsanalyse vorgelegt und ein Sanierungsplan ausgearbeitet wird.

b) Gotz Hueck halt dem in seiner Urteilsbesprechung AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt („zu 3 c, aa“) entgegen, daß diese Grundsätze keine generelle Geltung beanspruchen durften und daß sie, je nach Lage des Falles, vor allem wegen der damit verbundenen Kosten unangemessen erscheinen können. Dem will der Senat sich nicht verschließen, es muß in der Tat ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und zu erwaitendem Ergebnis bestehen. Der Senat halt aber daran fest, daß eine Beschneidung der Versorgungsansprüche eine für den betreffenden Rentner derart harte Maßnahme ist, daß die Voraussetzungen so sorgfältig wie nur irgend möglich geprüft und dem Gericht vollständig offengelegt und nachgewiesen werden müssen. Sind die Verhältnisse für das Gericht nicht zu überblicken, dürfte eine Betriebsanalyse nicht zu entbehren sein.

c) Auch der im Urteil vom 10. Dezember 1971 geforderte Sozialplan wird zwar grundsätzlich, jedoch nicht ausnahmslos zu verlangen sein. In jedem Fall gilt aber, daß nicht nur die Lage des Arbeitgebers zu bedenken ist, sondern zugleich die Auswirkungen für die Klägerin und andere von den Sanierungsmaßnahmen betroffene Belegschaftsangehörige und daß alle sich bietenden Möglichkeiten genutzt werden müssen, um die Härten zu mildern. Das ist im übrigen gemeint, wenn in Ziffer 9 der Versorgungszusage die "objektive Beachtung der Belange der Klägerin" vorausgesetzt wird.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Bundesrichter
Dr. Thomas ist
wegen Urlaubs
ortsabwesend und
dadurch an der
Unterschrift ver-
hindert
Dr. Stumpf

Meyer

Bundesarbeitsrichter
Handrack ist wegen
eines längeren Urlaubs
nicht erreichbar und
dadurch an der Unter-
schrift verhindert

Dr. Stumpf

